

Wir begrüßen die Festlegungen des Eckpunktpapiers zum für alle Pflanzarten geltenden Teil der Rechtsverordnung bezüglich der Sozialmaßnahmen und der Informationspflichten gegenüber den Nachbarn. Dabei muss klar sein, dass der Begriff "Nachbar" nicht auf die räumliche Unmittelbarkeit abstellt. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob weitere Vorschriften erlassen werden müssen. Zum Beispiel ist ein verlässliches Monitoring nicht nur hinsichtlich der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (§ 1 Nr. 1), sondern auch hinsichtlich der Fragen der Koexistenz (§ 1 Nr. 2) unabdingbar. Damit würde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass - wie im Eckpunktpapier vorgesehen - mit zunehmendem Erfordernisfortschritt über das Ausbreitungsverhalten der Abstandswert überprüft und ggf. geändert werden kann.

Auf Kosten der GVO-Anbauer sollen regelmäßige Tests im dreifachen Sicherheitsabstand zu den GVO-Flächen durchgeführt werden. Auch sollte geprüft werden, ob nicht einzelne Kulturen (wie z.B. Raps) schon jetzt als nicht koexistenzfähig unter den hiesigen Bedingungen angesehen werden müssen.

Wir sprechen uns bei Mais (für andere Kulturen können derzeit keine spezifischen Regeln erlassen werden) für einen Mindestabstand zwischen der Anbaufläche mit GY-Mais und dem Rand einer Anbaufläche mit nicht gentechnisch veränderten Mais von 300m aus, da es aus unserer Sicht dem konfliktfreien Nebenanbaudient, zumindest in der Einleitungsphase und bis ausreichender Erfahrungen vorliegen von einer größeren Sicherheitsmarge auszugehen.

Die Abösung der Vorschriften durch private Vereinbarungen und eine Differenzierung der guten fachlichen Praxis nach Verwendungszweck der benachbarten Kulturen lehnen wir ab, da damit die Vorsorgvorschriften in Bezug auf Monitoring und Maßnahmen gegen Durchwuchs, weitere Verbreitung und Verschleppung sowie wirtschaftliche Risiken des Anbaus von GVO auf ungeteilte Nachbarn verlagert würden. Im Übrigen sind auch bei nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere in der stofflichen Nutzung, oft die konkreten Eigenschaften des Ernteprodukts von Belang. Verunreinigungen können auch hier zu wirtschaftlichen Schäden führen. Daher müssen alle rechtlichen Festlegungen unabhängig von der Verwendungsabsicht des GVO-Produkts gelten.

Die o.g. definierten Mindestabstände wurden auf Basis der derzeitigen Rechtslage zur Kennzeichnung von Saatgut definiert. Sollte sich diese Rechtslage ändern und bei einem Nachweis von GVO-Bestandteilen eine Kennzeichnungsschwelle für Saatgut festgelegt werden, muss die gute fachliche Praxis neu definiert werden. Im Interesse aller Beteiligten setzen wir uns auf EU-Ebene für einen einheitlichen Schwellenwert an der derzeitigen Bestimmungsgrenze von 0,1 % ein.

Die grüne Gentechnik transparent machen

Wir sehen keinen Fortschritt darin, dass öffentliche Standortregister auf die Gemarkung zu begrenzen, weil nicht nur Landwirte ein Interesse an solchen Informationen haben, sondern auch Kleingärtner, Verarbeitungsindustrie, Handel sowie Imker und vor allem auch Verbraucher. Die Begrenzung erleichtert nicht den Anbau gentechnisch veränderter Produkte, sondern erhöht die bürokratischen Lasten der Anbauer und der Verwaltung, weil alle Betroffenen ermittelbar und angesprochen werden müssen. Weniger Transparenz im öffentlichen Register trägt nicht zu einer höheren Akzeptanz der grünen Gentechnik bei und ist gleichbedeutend mit mehr Bürokratie und mit der Einführung von neuen Informations-, Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten für die GVO-Anbauer.

Wir lehnen Feldzerstörungen ohne Einschränkung ab. Sie können mit weniger Transparenz aber nicht verhindert werden, zumal die Standorte für Freisetzungen auch ohne öffentliches Register veröffentlicht werden müssen und die Standorte des GY-Anbaus leicht von Betroffenen veröffentlicht werden können. Befürchtungen, dass die allgemein zugänglichen Informationen Feldzerstörungen Vorstoß leisten könnten, können als widerlegt gelten.

Wir begrüßen eine europäische Initiative Deutschlands, damit auch unter Verwendung von GVO hergestellte tierische Lebensmittel gekennzeichnet werden. Im Text muss klargestellt werden, dass sich diese Initiative ausdrücklich auf tierische Produkte bezieht. Als kurzfristig auf nationaler Ebene umsetzbare Maßnahme streben wir eine praktikable Gentechnikfrei-Kennzeichnungsregelung an (durch Vereinfachung der Positivkennzeichnung nach NLV). Den Anbauern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gentechnikfrei erzeugte tierische Produkte kenntlich zu machen. Damit können Verbraucher auch im konventionellen Bereich zwischen gentechnikfreien und gentechnisch veränderten Produkten wählen.

Die Ausrichtungen des Eckpunktpapiers zur Kennzeichnungspflicht von Honig werfen Fragen auf, die im Weiteren noch geklärt werden müssen. Insbesondere dürfte sich der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % auf den Pollen beziehen, nicht auf das Produkt "Honig" insgesamt. Auch bedarf die Frage weiterer Prüfung, ob das Kriterium "zufällig und technisch unvermeidbar" bei Kenntnis des Standorts von GVO-Pflanzen noch gegeben ist. Der Hinweis auf die Imker verdeutlicht im Übrigen die Notwendigkeit des öffentlichen Standortregisters. Eine rechtzeitige Information der GVO-Anbauer an Wäander-Imker würde regelmäßig nur mit außerordentlich hohem Aufwand zu realisieren sein. Auch für die Saatgutreinigung mit ihren besonderen Reihelheitsvorschriften ist eine hohe Transparenz unabdingbar.

Die Haftungsregeln präzisieren

Wir stimmen der Analyse und den Schlussfolgerungen in Bezug auf den diskutierten Ausgleichsfonds sowie für Versicherungsleistungen zu und begrüßen, dass die Wirtschaftsverbände ihrerseits den Vorschlag einer Haftungsübernahme aufgreifen wollen.

Es nutzt weder den GVO-anwendenden Landwirten noch denjenigen, die auf GVO verzichten, wenn die Haftungsregeln des § 36a nicht ausgewogen und ausreichend präzise sind, um auch ohne kostenintensive Nachweisverfahren und Haftungsklagen ein friedliches Nebeneinander der verschiedenen Anbauformen zu gewährleisten.

Die Diskussionen der letzten Monate haben unseres Erachtens bestätigt, dass es viele Gründe gibt, an der verschuldensabhängigen und gesamtschuldnerischen Haftung festzuhalten und die Haftungsfälle zu präzisieren. Die im Entwurf des Eckpunktpapiers vorgeschlagenen Maßnahmen verlagern die Risiken der Gentechnik aber einseitig zu Lasten der gentechnikfreien Landwirtschaft, obwohl - wie das BMELV selbst mitgeteilt hat - die bisherige Rechtslage und Anwendungspraxis bereits erhebliche Belastungen der gentechnikfreien Landwirtschaft zur Folge haben und diese

Lasten mit der weiteren Einführung von GVO mit Sicherheit noch zunehmen werden. Wir lehnen die Verschlechterung des § 36a zu Lasten der gentechnikfreien Landwirtschaft daher ab.

Unbestritten ist, dass die verfügbaren Testmethoden wegen der großen Abweichungen einen sicheren Ausschluss von der Kennzeichnungsverpflichtung der Ernteprodukte nur dann ermöglichen, wenn der GVO-Gehalt unter 0,5 % liegt. Hinzu kommen mögliche weitere Verunreinigungen in der Verarbeitungskette, so dass die Abnehmer beziehungsweise die Lebensmittelüberwachungsbehörden bereits heute vielfach die Einhaltung von deutlich niedrigeren Grenzwerten (0,1 bis 0,3 %) im ökologischen Landbau auch darunter) verlangen und dies durch Tests nachgewiesen werden muss. Bereits bei der derzeit begrenzten Zahl zugelassener GVO-Maisarten überschreiten die Kosten des quantitativen und qualitativen Nachweises oft den möglichen Gewinn im Maisanbau für den gentechnikfrei arbeitenden Landwirt. Mit der Einführung weiterer Sorten erhöhen sich diese Kosten weiter, so dass die Rentabilität des GVO-freien Anbaus allein durch die Testkosten gefährdet wird. Die Verbreitung privatwirtschaftlicher Vereinbarungen über niedrigere Grenzwerte wird sich weiter erhöhen, wenn in Zukunft mehr GVO-Sorten zugelassen und tierische Erzeugnisse gekennzeichnet werden. Hinzu kommt, dass Erzeuger bei Zustimmung besonderer Eigenschaften wie z.B. eines Höchstgehalts von 0,3 % im Erntegut mit Schadensersatzansprüchen aufgrund von Folgeschäden in der Verarbeitungskette konfrontiert werden.

Wir fordern daher eine Präzisierung der Haftungsregeln in einer Weise, die diesen Problemen gerecht wird. Ohne Ausweitung unterhalb der Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % ist die Existenz der gentechnikfreien Landwirtschaft bedroht. Ohne Klärung der Kosten für Vorsorgemaßnahmen bestehen keine ausreichenden ökonomischen Anreize zur Minimierung unerwünschter Einträge und ist die Wettbewerbsfähigkeit der GVO-freien Landwirtschaft bedroht. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen diesen Forderungen nicht.

Den Naturschutz fokussieren

Wir begrüßen es, wenn der Vorsorgegrundsatz erneut bekräftigt und klargestellt wird, dass GVO nur dann angebaut werden dürfen, wenn dies im Einklang steht mit dem Schutz von Umwelt und Natur. Eine Anfrage des GVO-Verwenders bei der Naturschutzbehörde ist daher folgerichtig und notwendig.

Beim Erteilen der EU-welt geltenden Zustimmung zum Inverkehrbringen einer GY-Pflanze ist ein besonderes Augenmerk auf die spezifischer Anwendungsbedingungen für den Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltsystemen oder geographischer Gebiete zu werfen, um Risiken für die biologische Vielfalt auszuschließen oder zu minimieren.

3. EU- und internationales Recht modernisieren

Begleitend zur Novelle des deutschen Gentechnikrechts sollte sich der Deutsche Bundestag in einem Entschließungsantrag auf Elemente einer weitreichenden Strategie zur Verbesserung der grünen Gentechnik verständigen, mit denen die Bundesregierung in den internationalen Verhandlungen beauftragt wird. Elemente dieser Strategie könnten sein:

- Kennzeichnung von Saatgut: Wir halten eine EU-weite Regelung für die Kennzeichnung von Saatgut für dringend erforderlich. Die Kennzeichnungsschwelle sollte an der Bestimmungsgrenze auf 0,1 % festgelegt werden.
- Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen: Verbraucher haben ein Recht zu wissen, mit welchen Methoden ihre Lebensmittel erzeugt wurden. Wir setzen uns daher für die Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen (Milch, Fleisch, Eier) ein, die mit Hilfe von GVO-haltigen Futtermitteln erzeugt werden.
- GVO-freie Regionen: Prüfung einer gemeinsamen Initiative mit anderen EU-Mitgliedstaaten, das EU-Recht so abzuändern, dass es Gebietskörperschaften erlaubt, verbindlich GVO-freie Regionen einzurufen. Gerade in klein strukturierten Regionen könnte dies ein Weg sein, damit aufwendige und kostenintensive Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung einer GVO-freien Produktion von Nahrungsmitteln oder Saatgut beziehungsweise von Ökoproducten entbehrlich werden und eine Profilierung der Regionen erleichtert wird. Umgekehrt sollten andere Regionen ihr Profil mit GVO-Anbau stärken können.
- GVO-Zulassungsverfahren: Das EU-Zulassungsverfahren für GVO ist wenig transparent und berücksichtigt die Bedenken vieler Mitgliedsstaaten nicht ausreichend. Entscheidungen auf ausschließlich naturwissenschaftlicher Basis binden politische beziehungsweise demokratische Aspekte aus und tragen z.B. wirtschaftlichen Auswirkungen, Akzeptanz und Kontrollmöglichkeiten zu wenig Rechnung. Es sollte auf EU-Ebene stärker thematisiert werden, dass es bei bestimmten Umständen unmöglich sein kann (Beispiel Raps). Das Büro für technologiengestützte Entscheidung des Deutschen Bundestages hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Instrumentarium der Gentechnikregulierung auf EU-Ebene in Bezug auf Functional Food, auf pharmazeutisch nutzbare Proteine sowie zur Produktion anderweitig industriell nutzbarer Stoffe dringend überprüft und angepasst werden müsse. Daraus sollte EU-welt Konsequenzen gezogen werden, und es muss den Mitgliedsstaaten ein größerer Spielraum eingeräumt werden hinsichtlich des Verbots bestimmter GVO-Pflanzen.
- Nachweismethoden für GVO: Wie die Fälle von nicht zugelassenem GVO-Reis in der Gemeinschaft gezeigt haben, führt das Fehlen von geeigneten Testverfahren vielfach dazu, dass nicht zugelassene Produkte lange Zeit unerkannt in den freien Verkehr gelangen können, weil ein systematisches Monitoring praktisch nicht möglich ist. Die Rückholbarkeit von belasteten Partien wird dadurch erheblich erschwert. Deutschland sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass entsprechende Verfahren gefunden werden, um dem abzuhelfen.

- Verankerung von Standards im WTO-Rahmen: Die Verankerung von Umweltstandards in den WTO-Regulationen zahlt - Verankerung von Standards Deutschlands und der EU in der Doha-Entwicklungsrunde. An diesem Ziel muss festgehalten und erreicht werden, dass es an den Willen der Weltregionen selbst liegen muss, ob sie GVO anbauen wollen oder nicht und welche Restriktionen sie der Nutzung setzen.